

Antragsnummer der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen: I/431/71044220

Ablösungs- und Zinsvereinbarung

Die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
- rechtlich unselbstständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52 - 58, 60311 Frankfurt am Main

- nachstehend "Bank" genannt -

und die/der

Landkreis Bergstraße
Postfach 1107
64629 Heppenheim

- nachstehend "Kommune" genannt -

schließen im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG) vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128), der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuSV) vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 183) sowie dem Bescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 21.12.2012, Az.: FV5011 A-00001-IV3/2 folgende Ablösungs- und Zinsvereinbarung:

Die WIBank stellt der Kommune unter Bezugnahme auf den oben genannten Bewilligungsbescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen Entschuldungshilfen in Höhe von bis zu

EUR 74.248.040,00 (in Worten: vierundsiebzigmillionenzweihundertachtundvierzigtausendvierzig EURO)

zur Verfügung.

1. Zweckentsprechende Verwendung

Die gewährten Entschuldungshilfen sind zweckgebunden zur Ablösung der in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Investitions- und Kassenkrediten (nachstehend "Darlehen" genannt) zu verwenden. Bis zu dem vorgenannten Höchstbetrag löst die WIBank diese Darlehen der Kommune nach Maßgabe des SchuSG, der SchuSV, den weiteren Vorgaben des Landes Hessen (nachstehend "Land" genannt) und dieser Vereinbarung ab.

2. Ablösung

2.1. Die Ablösung erfolgt im Rahmen von Tranchen. Der jeweilige Ablösungsbetrag eines Darlehens sowie der Termin der Ablösung werden in der Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt. Die Entschuldungshilfen werden von der WIBank zum tatsächlich und rechtlich möglichen Rückzahlungstermin zur Ablösung der Darlehen direkt an die jeweiligen Gläubigerkreditinstitute ausbezahlt. Auszahlungen erfolgen ausschließlich in Euro.

2.2. Zur Ablösung eines Darlehens ist die WIBank nur bei kumulativem Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen verpflichtet:

a) Die Kommune hat mit dem Land rechtzeitig vor Darlehensablösung eine Vereinbarung nach § 3 Abs. 3

- Satz 2 SchuSG geschlossen und die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ist eingetreten.
- b) Das Ende der Sollzinsbindungsfrist des Darlehens fällt in den Zeitraum vom 15. Februar 2013 bis zum 31. Dezember 2016. Ist dies nicht der Fall, hat die Kommune mit dem Gläubigerkreditinstitut einen in diesem Zeitraum liegenden vorzeitigen Rückzahlungstermin zu vereinbaren und die hierbei anfallenden Entgelte zu übernehmen, sofern die Rückzahlung des Darlehens nicht aus anderen Gründen rechtlich und tatsächlich möglich ist.
 - c) Die Kommune erteilt der WIBank rechtzeitig die zur Ablösung erforderliche Vollmacht.
 - d) Das Land und die WIBank haben eine Erfüllungsübernahme und einen Zahlungsplan im Hinblick auf die Refinanzierung auszahlender Entschuldungshilfen vereinbart.
 - e) Die eingereichten Darlehensinformationen sind vollständig und zutreffend.
 - f) Die WIBank verfügt zum vorgesehenen Termin oder im vorgesehenen Zeitraum über die zur Ablösung erforderliche Liquidität.
- 2.3. Sofern der WIBank für einen gewünschten Ablösungstermin nicht genügend geeignete Refinanzierungsmittel zur Verfügung stehen, behält sie sich vor, die Ablösungsplanung anzupassen. Sie wird die Notwendigkeit der Anpassung der Kommune mitteilen, die Planung mit dem Land abstimmen und der Kommune zur Kenntnis geben. Schadensersatzansprüche der Kommune sind in diesem Fall ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei nicht erfolgter Ablösung eines Darlehens aufgrund des Nichtvorliegens einer der Ablösungsvoraussetzungen der Ziffer 2.2. Buchstabe a) bis e).
- 2.4. Unterbleibt die Auszahlung aus einem Grund, den die Kommune zu vertreten hat, hat die Kommune der WIBank den daraus entstandenen oder noch entstehenden Schaden zu ersetzen.
3. **Verzinsung**
- 3.1. Der Zinssatz für die jeweils zur Ablösung kommunaler Darlehen ausbezahlten Mittel wird von der WIBank jeweils zwei Bankarbeitstage vor dem 15. des Monats, an dem die Ablösung eines Darlehens vorgenommen wird oder auf den der jeweilige Ablösungstermin folgt (Zinsfixingmonat), für eine Tranche verbindlich festgelegt und der Kommune durch die Finanzierungsbestätigung nach der erfolgten Ablösung mitgeteilt. Der festzulegende Zinssatz setzt sich aus dem struktur- und fristenkongruenten WIBank-Einstandszinssatz der jeweiligen Tranche und einer zwischen dem Land und der WIBank vereinbarten Marge zusammen.
 - 3.2. Die Berechnung der Zinsen erfolgt jeweils ab dem 1. Tag nach der jeweiligen Ablösung. Der zu verzinsende Nominalbetrag reduziert sich für jede Tranche jährlich jeweils am 15. des Monats, welcher dem jeweiligen Zinsfixingmonat entspricht, um 1/30 ihres Betrages.
 - 3.3. Die Zinsen sind jeweils fällig zum 15. des Monats eines jeden Jahres, welcher dem jeweiligen Zinsfixingmonat entspricht; erstmals im auf die Ablösung folgenden Jahr.
 - 3.4. Gewährte Zinsdiensthilfen werden durch die WIBank zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen unmittelbar beim Land eingezogen. Der rechtliche Bestand der Zinsforderung der WIBank gegenüber der Kommune bleibt hiervon unberührt.
 - 3.5. Der Zinssatz wird für 10 Jahre, beginnend jeweils am 15. des Zinsfixingmonats, festgeschrieben. Rechtzeitig vor Ende der Zinsbindung wird die WIBank den neuen Zinssatz unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden vertraglichen und gesetzlichen Grundlagen festlegen und der Kommune mitteilen. Die Berechnung des Zinssatzes wird die WIBank nach Maßgabe von Ziffer 3.1. Satz 2 dieser Vereinbarung vornehmen.
 - 3.6. Die nach dieser Vereinbarung geschuldeten Zinsen werden von der Kommune als einredefreie Forderungen gemäß § 20 Pfandbriefgesetz anerkannt. Diese Forderungen können zum Zwecke der Indeckungnahme abgetreten werden.
4. **Zahlung der Kommune**
Alle Zahlungen der Kommune aufgrund dieser Vereinbarung haben auf Gefahr und Kosten der Kommune zu erfolgen. Die Zahlung gilt als bewirkt, sobald die WIBank vorbehaltlos über den Betrag verfügen kann.
5. **Lastschriftverfahren**
Fällige Forderungen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Kommune erteilt hierzu der WIBank eine Lastschrifteinzugsermächtigung.
6. **Einwilligung zur Datenverarbeitung**
Die Kommune erklärt sich damit einverstanden, dass die mit dieser Anmeldung erhobenen oder sonst für die Förderung benötigten Daten auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einschließlich seiner Verweisungen auf das Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung umfasst auch die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch die refinanzierenden Banken, den Hessischen Rechnungshof, den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, das Hessische Ministerium der Finanzen, das Hessische Ministerium des Innern und für Sport sowie sonstige Dienststellen des Landes Hessen.

7. **Ordentliches Kündigungsrecht**
Die Vereinbarung ist beiderseits nicht ordentlich kündbar.
8. **Wirtschaftliche Berechtigung und Veranschlagung**
Die Kommune versichert, dass diese Vereinbarung von ihrer Seite, unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften, ordnungsgemäß zustande gekommen ist, dass die erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen insoweit vorliegen bzw. umgehend beschafft werden, sie in eigenem Namen und für eigene Rechnung handelt und der/die Unterzeichner zur Vertretung der Kommune berechtigt ist/sind.
9. **Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes, Auskunfterteilung**
9.1. Die gesetzlichen Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes bleiben unberührt, ebenso die Rechte des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften. Dies schließt eine Prüfung bei der Kommune durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein.
9.2. Die WIBank ist gegenüber der Kommune berechtigt, dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, dem Beirat nach § 1 Abs. 5 SchuSG, der Koordinierungsstelle nach § 11 Abs. 1 SchuSV, dem Hessischen Rechnungshof sowie dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - auf Anfrage über den Stand der Darlehensablösung und deren Refinanzierung, die Verwendung der Entschuldungshilfen und der Zinsdiensthilfen sowie über sonstige Umstände, welche die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung betreffen, uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.
10. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
11. **Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommen, als vereinbart. Gleiches gilt, wenn bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
12. **Sonstiges**
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Frankfurt am Main, den 10.01.2013

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen¹⁾




(Siegel)

_____, den _____

1. Unterschrift und Amtsbezeichnung

(Name in Druckbuchstaben)

2. Unterschrift und Amtsbezeichnung

(Name in Druckbuchstaben)

Werden Änderungen in dieser Vereinbarung vorgenommen, hat dies zur Folge, dass diese nicht wirksam zustande gekommen ist.

¹⁾ Ust-IDNr. DE 114 104 159 "Steuerbefreite Finanzdienstleistung"

Kommune	Kreis Bergstraße
Ansprechpartner bei der Kommune (Name, Tel., Email)	Frau Silke Arras / Frau Petra Pohl 06252/15-5587 / 06252/15-5582 silke.arras@kreis-bergstrasse.de / petra.pohl@kreis-bergstrasse.de

Gläubiger-Kreditinstitut (Name und Anschrift)	BLZ (des Gläubiger-Kreditinstituts)	Darlehenskonto (beim Gläubiger-Kreditinstitut)	Investitions- oder Kassenkredit (IK oder KK)	Ansprechpartner (Gläubiger-Kreditinstitut / Name, Vorname, ggfs. Bereich/Abteilung)	nächster Zinsanpassungstermin (ZAP) / Datum	Restschuld am ZAP in Euro	Gewünschter Ablösungstermin (Datum)	Restschuld am gewünschten Ablösungstermin (falls abweichend von Restschuld am ZAP) in Euro
1 WLBank Sentmaringer Weg 1 48151 Münster	400 603 00	208857900 IK		Trepmann-Scholz, Beate	15.11.2014	2.752.204,26	14.11.2014	2.752.204,26
2 WLBank Sentmaringer Weg 1 48151 Münster	400 603 00	208857902 IK		Trepmann-Scholz, Beate	15.08.2015	1.163.150,00	14.08.2015	1.163.150,00
3 Sparkasse Bensheim Bahnhofstr. 30-32 64625 Bensheim	509 500 68	55105449 IK		Becher, Dieter	31.12.2015	1.117.756,09	30.12.2015	1.117.756,09
4 Landesbank Hessen- Thüringen Neue Mainzer Str. 52-58 60311 Frankfurt	500 500 00	800057456 IK		Melzer, Gabriele	14.12.2013	1.061.677,50	13.12.2013	1.061.677,50
5 Kreditanstalt für Wiederaufbau Charlottenstr. 33/33a 10117 Berlin	500 204 00	1333220 IK		Assmussen, Birgit	15.08.2016	1.596.207,00	15.08.2016	1.596.207,00
6 Landesbank Hessen- Thüringen Neue Mainzer Str. 52-58 60311 Frankfurt	500 500 00	800060075 IK		Zeller, Gabriele	31.08.2014	4.166.666,70	01.09.2014	4.166.666,70
7 Kreditanstalt für Wiederaufbau Charlottenstr. 33/33a 10117 Berlin	500 204 00	7201379 IK		Assmussen, Birgit	15.02.2015	4.767.348,00	16.02.2015	4.767.348,00
8 Kreditanstalt für Wiederaufbau Charlottenstr. 33/33a 10117 Berlin	500 204 00	3497517 IK		Assmussen, Birgit	15.05.2015	10.156.038,00	15.05.2015	10.156.038,00
9 WLBank Sentmaringer Weg 1 48151 Münster	400 603 00	208857901 IK		Trepmann-Scholz, Beate	15.08.2015	1.430.697,35	14.08.2015	1.430.697,35
10 Landesbank Hessen- Thüringen Neue Mainzer Str. 52-58 60311 Frankfurt	500 500 00	800062265 IK		Bley, Birgit	29.02.2016	508.229,12	01.03.2016	508.229,12

Kommune	Kreis Bergstraße
Ansprechpartner bei der Kommune (Name, Tel., Email)	Frau Silke Arras / Frau Petra Pohl 06292/15-5587 / 06252/15-5582 silke.arras@kreis-bergstrasse.de / petra.pohl@kreis-bergstrasse.de

Gläubiger-Kreditinstitut (Name und Anschrift)	BLZ (des Gläubiger- Kreditinstituts)	Darlehenskonto (beim Gläubiger- Kreditinstitut)	Investitions- oder Kassen- kredit (IK oder KK)	Ansprechpartner (Gläubiger-Kreditinstitut / Name, Vorname, ggfs. Bereich/Abteilung)	nächster Zins- anpassungstermin (ZAP) / Datum	Restschuld am ZAP in Euro	Gewünschter Ablösungstermin (Datum)	Restschuld am gewünschten Ablösungstermin (falls abweichend von Restschuld am ZAP) in Euro
Kreditanstalt für Wiederaufbau Charlottenstr. 33/33a 10117 Berlin	500 204 00	6676096	IK	Assmussen, Birgit	15.02.2015	478.977,00	16.02.2015	478.977,00
Kreditanstalt für Wiederaufbau Charlottenstr. 33/33a 10117 Berlin	500 204 00	9295397	IK	Assmussen, Birgit	15.05.2015	226.164,00	15.05.2015	226.164,00
Bayerische Landesbank Brienner Str. 18 80333 München	700 500 00	36/3968071	KK	Knothe, Ivette	30.09.2014	40.000.000,00	30.09.2014	40.000.000,00
WVLBank Sentmaringer Weg 1 48151 Münster	400 603 00	208857903	KK	Trepmann-Scholz, Beate	04.05.2015	30.000.000,00	04.05.2015	4.822.924,98
							Summe Ablösung:	74.248.040,00